

Carl Röhler in Weiel
Militär-Formular- und Schreiben-Fabrik.



Reichsmark

Militärpost

des

Herrn. General

Leutnant

Jahresklasse: *1915*

Probierdrucke verboten.

Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche der Unteroffiziere (einschl. Offizierspranten) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind stets an den Bezirksfeldwebel zu richten und mit nachstehender Adresse zu versehen:

An
den Herrn Bezirksfeldwebel

in

*)

*) Ort; sind daselbst mehrere Bezirkskommandos vorhanden, so ist dem Wirklichen oder Unteroffizier zu bezeichnen.

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (ausschl. der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
- e) die vor erfüllter altlicher Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergleiche auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Anforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Verpflichtung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschränkungen strikt einzuhalten. (Gesuche sind in den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgelegten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbrückung einer etwa angehängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wogu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dierhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Mit diesen Mannschaften findet die Bestimmung 2c gleichfalls Anwendung.
**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits zum Verlaß von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderchaft bezüglichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnortes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgedient wird.

7. Mannschaften des Verurlaubtandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abmeldung sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzuzeigen, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Abzug, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservepflichtige, einem an ihn ergehenden Befehl zur Abzug unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Abzug ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollverammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seine zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldet, zur Kontrollverammlung aufgefordert ist, muß der Anforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Marine, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämtern von der jedesmaligen Abmeldung und der Abmusterung befreit, wenn diese erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets verständlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentliche zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für das nächste Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Begeleiteten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Abzügen und Kontrollverammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaub ins Ausland siehe Ziffer 14.

9. Mannschaften, welche auf Wanderchaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderchaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservepflichtige an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dazulässige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Überreichung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört. d) Sehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeresfache“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollverammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservepflichtigen sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile verurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (außer der Militär) zur kostenlosen Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Erhalten der Ausfüllung der Formulare gehalten. Die Abgabe der Formulare ist Sache des Ortsvorstandes.

Ersatzbehörden entlassen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollverammlung stattfinden. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schiffahrtreibenden Mannschaften Schiffskontrollverammlungen im Januar angeordnet. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebote in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebote zu den Herbst-Kontrollverammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollverammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollverammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollverammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollverammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollverammlung verpflichtet ist bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Auforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollverammlung Kenntnis ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelschiffe Angeworbenen sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollverammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollverammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

2. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 2.

e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Einstellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

- f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.
- g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabschließlich erklärt oder von der Einberufung in Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollverammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Stellungsbescheides sogleich ihrer vorgelegten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollverammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Fährzeugzeugnis mit zur Stelle zu bringen.

Solange in ersterem der Abertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachhaken müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Wissen dieselben demnächst durch Konsulatbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

*) Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenlandes haben sich bei einer während ihres Aufenthaltes auf See oder im Auslande eintretenden

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Besorgung des Auftrags des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Besorgung des Aufgebots.

*) Besondere Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes zu richten, in welchem der Abertritt zum Landsturm erfolgte.

allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgeliet zurückzugeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hieron befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Begleit sie auzert erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Komulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Befehle zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.
- b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gefestigungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
- c) Schiffahrtreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nacherlag nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gefestigungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nacherlag werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwielenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Abenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienztzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, kleiden und ausrüsten, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
3. ein durch die Polizeibehörde ausgestellt, unbesoldetenbeitszeugnis;
4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Meldung beim Truppenteile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften können sich bei ihrer Beurlaubung dem zuständigen Bezirkskommando

berett zu halten, einem Befehlungsbegehrt bezw. Erfüllung ihrer aktiven Dienztzeit sofortige Folge zu leisten.

- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annusterung durch ein Geemannsamt bedürfen sie der durch Vermittlung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.
- Zumüberhandelnbe werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschüpfung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienztspflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erstält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hieron nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invalide, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invalide.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzzvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganzinvalide, anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invalide haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgefchäfte bezw. ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvalide, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührrnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angänglich, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch entgegen ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs

oder Einspruch verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. (Bergl. C 9.)

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vordruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. (Bergl. C 9.)

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagioser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldebeamten nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Aber dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivildienstverordnungs- oder des Anstellungsscheins haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Absatz 1, und Nr. 4 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- bei Kriegsverwundungen ohne Teilbeschränkung;
- bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von sechs Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerall-

gewöhnlichen Umständen kriegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. (Bergl. B. 3. 3. 51, Anmerkung*)

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verfassung von Versorgungsgebühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A. 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültig; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verleher zu einem anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldebeamten des bisherigen oder des neuen Wohnorts mit genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen).

An
den Herrn Bezirksfeldwebel

Heereskasse.

(Stabsbriefe müssen besiegelt gemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle.)

(a) Für Ein-Meldungen.

Ort _____ Datum _____
Inhaber befolgender Passes meldet sich _____
an für _____ Preis _____
(Bezirksamt usw.)

in _____ Straße und Haus-Nr. _____
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwert _____
und Name des Quartierwirts _____

Angabe

Wo bisher gemohnt _____
Ob verheiratet _____
Wie viel Kinder _____ Söhne _____ Töchter _____
Stand oder Gewerbe _____
(Name des Melbenden) _____

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch angeben:

Wann und wo geboren _____
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten _____
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
gattung usw. überwiesen _____
Wo zuletzt gemeldet _____
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? _____

Nicht gutfindendes ist in durchstrichen!

(b) Für Ab-Meldungen

and für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Ort _____ Datum _____
Inhaber befolgenden Passes meldet sich _____
ab nach _____ Preis _____
(Bezirksamt usw.) _____
oder _____

von _____ nach _____ (Bezirksamt usw.) _____
Kreis _____
in _____ Straße und Haus-Nr. _____
in großen Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwert _____
and Name des Quartierwirts _____
bezogen. _____
(Name des Melbenden) _____

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch angeben:

Wann und wo geboren: _____
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten _____
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher
Waffenattung usw. überwiesen _____
Wo zuletzt gemeldet _____
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? _____

Nicht gutfindendes ist in durchstrichen!

(c) Für Dispositions-Urlaubex.

Ort _____ Datum _____
Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen
zu dürfen
von _____
nach _____ Kreis _____
(Bezirksamt usw.)
Name _____

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen
genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen
oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung
der Passbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf
keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu
bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Ge-
stellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Passes melde sich
nach _____ ab (oder
auf _____ Reisen
auf _____ Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt!
Name _____ Kreis _____
in _____ (Bezirksamt usw.)
in _____ Städten
größeren Ortschaften Straße u. Haus-Nr. _____
Name des Meldenden _____

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: Gump
Vink

Geboren am 4 ten April 18 95
zu Seiberg Krs. Hallungen

Verwaltungsbezirk: Arnsberg

Bundesstaat: Preußen

2. Stand oder Gewerbe: Lehrer

3. Religion: Röm.

4. Ob verheiratet: /

Kinder: /

5. Datum und Art des Dienst Eintritts:

1. Mai 1915 als 1. R. R.

6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der
Kompanie, Eskadron, Batterie):

Reg. F. R. 29

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie, Eskadron, Batterie).

5. 7. 15 J. R. 41 8 Komp
12. 11. 15 2 Bn. J. R. 41
9. 3. 17 2 Bn. J. R. 41
14. 2. 18 8. 16 Kriegskommission
1911 Berlin K. R. 41

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

10. 6. 18 Gen. Befehl des Kaisers J. R.
1911 26 1. 18. 6. 18 auf Grund des 1911 9. v.
16. mit einer unvollständigen 26. 25 11. R.

8. Von welchem Truppenteil:

Gen. Btr. 3. 1. 1. J. R. 27

Nr der Kriegsstammvrolle: Nr. 27 für 19 15

Rörbergröße: /

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

Rußland v. 5. 7. 15 - 21. 8. 15. russ.
bei Pless Litwa King G. G. L. G.
in Anwesenheit d. r. Oberst
2. 7. - 10. 10. 18 Ref. Log. Vorhause
Gefangen 12. 7. - 18. 7. 7. bei Kabanen
19. 7. - 20. 7. 7. bei Kabanen
21. 7. " " Helge
1. 8. - 3. 8. " " Uwe
7 - 12. 8. " " in d. Kabanen
13 - 17. 8. " " bei Kabanen
18 - 21. 8. Angriff auf Pless Litwa

27 JUN. 1919

11. Besondere militärische Ausbildung:

mit Gewehr

2 Schießklasse: (Schützenabzeichen usw.)

12. Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Stiefellänge: *7* Stiefelweite: *7*

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt, *24. April* n. d. *R.M.*



An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

- Waffenrock usw.
- Hose,
- Unterhose,
- Mütze,
- Halsbinde,
- Hemde,
- Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

Preis

die Eisenbahn

- von
- bis
- von
- bis
- von
- bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bzw. Militärfahrtarte
zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus
den ihm

diesseits mit Mark Pfg.

behändigten Marschgebühren zu bezahler.

Abergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am

Abergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am

Der Abertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zusage einträgt.

Datum

Zufüge
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Etablierungen, Führung, Strafen usw.)

H. Rahr. v. p.
d. Löwe f. d. R.
7. 17

8.
9.
12

H. Vint zurück von W. 3. 17 bei unternommenen
Kriegsübungen im Gefolge mit dem 8. 9. 17. ganz
Feldvoll. Rahr. d. v. p. 2 mit Feld. v. p. zgl.
Führung gut
Etablierung keine

Königsberg, den 8. September 1917
gg. Bismarck

Königsberg mit dem 8. 9. 17

Feldvoll. Rahr.
v. p. 3.
J. Lutter.

2.
3.
18.

Abw. von 8. 9. 17 bis 18. 9. 17 bei unternommenen
Kriegsübungen mit dem 18. 9. 17. dem Königsberg 2.
Etablierung
Führung gut
Etablierung keine gg. Bismarck

Königsberg mit dem 8. 9. 17

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

Gew. Lott. v. 2. Ligg. f. d. R. 37

307
18.

H. Vint's Kom
am 18.19. - 11/10.17
12/10 - 3/12.17
7/12.17
7.3.18.

zu den Personalnotizen.
Etablierungen, Führung, Strafen usw.)

wegen seiner alten Versäuerung
mit Kringslag. Alt. 7. Grupppe 1
" Papen " L. Vans. Alt. Ginsten
7/12.17 zum fest. Alt. R. 37. Grupp. Lott.
7.3.18. " " " " 37. Grupp. " " 37.

307. 18 gew. Vortz v. pullo. Gew. Nr I d. R. 21 21 21
v. 1876. 18 alt zum 1919 g. v. d. mit einer neuen.
Ramen von Nr. 21, 25 mit dem Gew. Nr I d. R. 21
Ginstoffmengen für den H. Vint's Kommande System
infolge Publikation unterlassen

Führung: zis
Papen: Hain

Supervision, vom 21. 6. 18
zu. Hain
Ginsten

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen Führung, Strafen usw.)

Redungen und Beurteilungen.

Angewandte für
Kunststoffe

Plastikstoffe 26

Wahl, vom 10/6. 19

Leuninger
L. G. G. G.

Redungen und Beurteilungen.

Melbungen und Beurlaubungen.

Melbungen und Beurlaubungen.

Melbungen und Beurlaubungen.

